

V E R T R A G
nach § 132e SGB V
über die Durchführung
von
S c h u t z i m p f u n g e n nach § 20i Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 SGB V
(Schutzimpfungs-Vereinbarung)

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)

und

den nachfolgend benannten Ersatzkassen

- **Techniker Krankenkasse (TK)**
- **BARMER**
- **DAK-Gesundheit**
- **Kaufmännische Krankenkasse - KKH**
- **Handelskrankenkasse (hkk)**
- **HEK - Hanseatische Krankenkasse**

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg

mit Wirkung zum 1. Januar 2018
i. d. F. der Ergänzungsvereinbarung ab 1. April 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
§ 1 - Umfang der Impfmaßnahmen.....	2
§ 2 - Ausnahmen.....	3
§ 3 - Durchführung der Impfungen	3
§ 4 - Vergütung und Abrechnung	3
§ 5 - Impfstoffe	4
§ 6 - Inkrafttreten und Kündigung	4

§ 1 - Umfang der Impfmaßnahmen

- (1) Die von den Vertragsärzten und Vertragsärztinnen (im folgenden Ärzte) in Hamburg durchgeführten Schutzimpfungen haben entsprechend dieser Vereinbarung zu erfolgen. Die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL) in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Vereinbarung und verbindlich anzuwenden.
- (2) Die SI-RL enthält insbesondere Regelungen zu Inhalt und Umfang der Leistungen:
 - Pflichten zur Information
 - Aufklärungspflichten der Ärzte
 - Dokumentation (Impfausweis und Dokumentationsschlüssel nach Anlage)
 - Durchführung der Schutzimpfung
 - Qualifikation der impfenden Ärzte
 - sowie zu Voraussetzungen, Art und Umfang des Leistungsanspruchs für Schutzimpfungen.
- (3) Soweit der Gemeinsame Bundesausschuss keine von den Empfehlungen der STIKO abweichende Entscheidung nach § 12 SI-RL getroffen hat, sind die Empfehlungen der STIKO verbindlich. Zu Änderungen der Empfehlungen der STIKO hat der Gemeinsame Bundesausschuss innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Veröffentlichung eine Entscheidung zu treffen. Kommt eine Entscheidung nicht termin- oder fristgerecht zu Stande, dürfen insoweit die von der STIKO empfohlenen Schutzimpfungen mit Ausnahme von sog. Reiseschutzimpfungen erbracht werden, bis die Richtlinie vorliegt (§ 20d Abs. 1 S. 7f).

§ 2 - Ausnahmen

- (1) Die Schutzimpfungen werden auch vom öffentlichen Gesundheitsdienst durchgeführt. Soweit Schutzimpfungen vom öffentlichen Gesundheitsdienst aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchgeführt werden, haben diese Vorrang vor Schutzimpfungen dieser Vereinbarung.
- (2) Folgende Leistungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung:
 1. Schutzimpfungen, die wegen eines durch einen nicht beruflichen Auslandsaufenthalt erhöhten Gesundheitsrisikos indiziert sind (sog. Reiseschutzimpfungen, siehe hierzu auch Hinweise in der Anlage 1 zur SI-RL). Ausgenommen hiervon sind Schutzimpfungen gem. § 11 Abs. 3 der SI-RL (siehe Anlage 2 zur SI-RL)
 2. Schutzimpfungen, die nicht Bestandteil der SI-RL sind, als Satzungsleistung einer Krankenkasse
 3. sog. „Postexpositionsprophylaxe“ - postexpositionelle Gabe von Sera, Chemotherapeutika oder Impfstoffen im Einzelfall. Dies gilt z. B. für Impfungen gegen Tetanus und Tollwut im Verletzungsfall, soweit es die Applikationen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang der Verletzung bzw. Exposition betrifft.

§ 3 - Durchführung der Impfungen

- (1) Die Durchführung der Impfungen richtet sich nach jeweils gültigen SI-RL sowie Empfehlungen der Ständigen Impfkommision am Robert-Koch-Institut (STIKO).
- (2) Von der Möglichkeit der Impfung mit Mehrfachimpfstoffen ist Gebrauch zu machen, es sei denn, Kontraindikationen liegen vor.

§ 4 - Vergütung und Abrechnung

- (1) Die Impfleistungen gemäß § 3 werden außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vergütet. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Anlage 1. Mit den in Anlage 1 aufgeführten Pauschalen in Euro sind sämtliche im Zusammenhang mit Schutzimpfungen zu erbringende Leistungen abgegolten.
- (2) Die Abrechnung der nach dieser Vereinbarung durchgeführten Leistungen erfolgt durch Angabe der in der Anlage 1 aufgeführten GOP in der Quartalsabrechnung. Diese entsprechen den in der Anlage 2 zur SI-Richtlinie aufgeführten Dokumentationsziffern.
- (3) Im Behandlungsfall darf bei einer Splittung von Impfstoffen der Euro-Betrag für diese Impfungen insgesamt nicht den Euro-Betrag übersteigen, der für die Injektion eines Kombinationsimpfstoffes mit der höchst möglichen Anzahl von Einzelantigenen erzielt wird.

- (4) Die KVH stellt den Krankenkassen die Leistungen über das Formblatt 3 Kontenart 993 in Rechnung.

§ 5 - Impfstoffe

- (1) Der Bezug der Impfstoffe erfolgt mit einem Arzneiverordnungsblatt (Vordruck: Muster 16); dabei ist das Feld 8 zu markieren. Entsprechend der „Vereinbarung zur Verordnung von Impfstoffen in der vertragsärztlichen Praxis“ ist die Verordnung - auch in Einzelfällen ohne Patientenbezug - zu Lasten der SSB-abwickelnden Stelle auszustellen.
- (2) Bei der Auswahl der Impfstoffe ist das Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten. Wirtschaftliche Bezugsmöglichkeiten sind zu nutzen und wahrzunehmen. Bei Abschluss von Rabattverträgen der Krankenkassen für Impfstoffe sind diese von den Ärzten bei Verordnung zu beachten. Die Ärzte sind von den Vertragspartnern rechtzeitig über den Abschluss von Rabattverträgen zu informieren. Die Ärzte haben Kombinationsimpfstoffe und bedarfsgerechte wirtschaftliche Großpackungen einzusetzen.

§ 6 - Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Impfvereinbarung tritt ab dem 1. Januar 2018 in Kraft und tritt an die Stelle der bislang gültigen Impfvereinbarung.
- (2) Ab 1. Januar 2020 werden die Preise der Anlage 1 jährlich um den Punktwert als Orientierungswert nach § 87 Absatz 2e SGB V geändert.
- (3) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Hamburg, den

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg

**Anlage 1 zum Vertrag nach § 132e SGB V über die Durchführung von
Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-
Vereinbarung)**

Bezeichnung	GOP*	Preis ab 01.01.2024
1-fach – Impfung		
Cholera (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3)	89130 V, W oder X	8,05 €
COVID-19	N. N.	15,58 €
Diphtherie (Standardimpfung)	89100 A, B oder R	8,05 €
Diphtherie	89101 A, B oder R	8,05 €
Frühsommermeningo-Enzephalitis (FSME)	89102 A, B oder R	8,05 €
Frühsommermeningo-Enzephalitis (FSME) (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3)	89102 V, W oder X	8,05 €
Gelbfieber (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3)	89131 Y	8,05 €
Haemophilus influenzae Typ b (Standardimpfung)	89103 A, B	8,05 €
Haemophilus influenzae Typ b	89104 A, B	8,05 €
Hepatitis A	89105 A, B oder R	8,05 €
Hepatitis A (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3)	89105 V, W oder X	8,05 €
Hepatitis B (Standardimpfung)	89106 A, B	8,05 €
Hepatitis B (Indikationsimpfung)	89107 A, B oder R	8,05 €
Hepatitis B (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3)	89107 V, W oder X	8,05 €
Hepatitis B (Dialysepatienten)	89108 A, B oder R	8,05 €
Zur Zeit unbesetzt	89109 A, B	-
Humane Papillomviren (HPV)	89110 A, B	8,05 €
Influenza (Standardimpfung)	89111	10,00 €
Influenza (Indikationsimpfung)	89112	10,00 €
Influenza (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3)	89112 Y	8,05 €
Japanische Enzephalitis (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3)	89134 V, W oder X	8,05 €
Masern (Standardimpfung) ◊ - Kinder ab 11 Mon. -	89113 A, B	8,05 €
Masern - Erwachsene - ◊	89113	8,05 €
Masern (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3) ◊	89113 V, W	8,05 €
Meningokokken (Konjugatimpfstoff - Standardimpfung)	89114	8,05 €
Meningokokken (Indikationsimpfung)	89115 A, B oder R**	8,05 €
Meningokokken (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3)	89115 V, W oder X**	8,05 €
Pneumokokken (Konjugatimpfstoff - Standardimpfung)	89118 A, B	8,05 €
Pneumokokken (Polysaccharidimpfstoff - Standardimpfung)	89119 oder 89119 R**	8,05 €
Pneumokokken (Indikationsimpfung)	89120**** oder 89120 R	8,05 €
Pneumokokken (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3)	89120 V oder X	8,05 €
Poliomyelitis (Standardimpfung)	89121 A, B oder R	8,05 €
Poliomyelitis (Indikationsimpfung)	89122 A, B oder R**	8,05 €
Poliomyelitis (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3)	89122 V, W oder X	8,05 €
Tetanus	89124 A, B oder R	8,05 €
Tollwut (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3)	89132 V, W oder X	8,05 €
Typhus Inj. (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3)	89133 Y	8,05 €
Typhus oral (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3)	89133 V, W	8,05 €
Varizellen (Standardimpfung)	89125 A, B	8,05 €
Varizellen (Indikationsimpfung)	89126 A, B	8,05 €
Varizellen (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3)	89126 V oder W	8,05 €
Rotavirus (RV)	89127 A, B	8,05 €
Herpes zoster (Standardimpfung) - Personen ≥ 60 Jahre -	89128 A oder B	8,05 €
Herpes zoster - sonstige Indikationen bei Personen ≥ 50 Jahre -	89129 A oder B	8,05 €
2-fach-Impfung		
Diphtherie, Tetanus (Td)	89201 A, B oder R	9,38 €
Hepatitis A und Hepatitis B (HA - HB)	89202 A, B oder R	9,38 €
Hepatitis A und Hepatitis B (HA - HB) (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3)	89202 V, W oder X	9,38 €
3-fach-Impfung		
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (DTaP)	89300 A, B	10,47 €
Masern, Mumps, Röteln (MMR)	89301 A, B	12,13 €

Masern, Mumps, Röteln (MMR) (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3)	89301 V, W	12,13 €
Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis (TdIPV)	89302 oder 89302 R**	10,47 €
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (Tdap)	89303 oder 89303 R***	10,47 €
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (Tdap) (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3)	89303 Y	10,47 €
4-fach - Impfung		
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis (TdapIPV)	89400 oder 89400 R***	13,23 €
Masern, Mumps, Röteln, Varizellen (MMRV)	89401 A, B	15,43 €
Masern, Mumps, Röteln, Varizellen (MMRV) (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3)	89401 V, W	15,43 €
5-fach - Impfung		
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilis influenza Typ b (DTaP-IPV-Hib)	89500 A, B	16,54 €
6-fach - Impfung		
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Polyomyelitis, Haemophilis influenza Typ b, Hepatitis B (DTaP-IPV-Hib-HB)	89600 A, B	19,84 €

* Bei der Dokumentation der Einzelimpfstoffe hat die Nummer der Standardimpfung Vorrang, wenn gleichzeitig weitere Indikationen in Betracht kommen (Bsp.: Influenza-Impfung eines 60-jährigen Patienten mit Diabetes gilt als Standardimpfung [89111]; Influenza-Impfung eines 50-jährigen Patienten mit Diabetes als Indikationsimpfung [89112]). Bei der erstmaligen Influenza-Impfung von Kindern ist entsprechend Fachinformation je nach Alter ggf. die Nummer 89112 zweimal zu dokumentieren. Dies gilt auch für die Nummer 89112 N bei Kindern zwischen 24 Monaten und 6 Jahren.

** keine routinemäßige Auffrischung

*** Anmerkungen zur Pertussis-Impfung in der Anlage 1 SI-RL beachten

Bei der Anwendung von Kombinationsimpfstoffen sind ausschließlich die Dokumentationsnummern der entsprechenden Kombinationen zu verwenden.

**** Im Rahmen der sequentiellen Impfung ist die Nummer 89120 sowohl bei der Impfung mit PCV13 als auch PPSV23 zu verwenden.

◇ zur Zeit kein Impfstoff verfügbar

Ergänzungsvereinbarung zur

V E R E I N B A R U N G

Nach § 132e SGB V über die

Durchführung

von

Schutzimpfungen

Nach § 20i Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 SGB V

(Schutzimpfungs-Vereinbarung)

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)

und

den **nachfolgend benannten Ersatzkassen in Hamburg**

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch die Leiterin in der vdek-Landesvertretung Hamburg

1. Die Schutzimpfungsvereinbarung wird um die COVID-19-Impfungen ergänzt:

Die Vergütung für die COVID-19-Impfungen beträgt 15 Euro pro Impfung. Die Regelung gilt ab 08.04.2023. Sie ist befristet bis zum 31.12.2023.

Die oben genannte Impfvergütung setzt sich aus einem basiswirksamen Teil in Höhe von 10,00 € und einem variablen Teil in Höhe von 5,00 € zusammen. Der variable Teil wird für einen temporären Mehraufwand gezahlt und setzt sich folgendermaßen zusammen:

A) Erhöhter Dokumentations- und Meldeaufwand/Melderhythmus 1,50 €

B) Organisationsmehraufwand durch die Verwendung eines Gebindes

zum Aufziehen von insgesamt sechs Spritzen aus dem Gebinde einschließlich Impfbühör (ausgenommen NaCl-Lösung über SSB)

und u.a. der dazugehörigen Terminvereinbarungen mit den Versicherten,

um den Verwurf zu vermeiden bzw. zu minimieren 3,50 €

Mit dem Wegfall der genannten Mehraufwände reduzieren sich die Preise der oben benannten Impfungen entsprechend. Die Vertragsparteien verständigen sich über den Wegfall des Mehraufwandes. Entsprechende Reduzierungen der Preise werden jeweils zum Quartalsbeginn also 01.01., 01.04., 01.07. oder 01.10. des jeweiligen Jahres frühestens ab dem 01.01.2024 wirksam.

Die Dokumentations- und Gebührenziffern waren zum Zeitpunkt des Abschlusses noch nicht abschließend bekannt. Über die jeweils aktuell gültigen Ziffern und Impfregeleungen in Bezug auf die COVID-19-Impfungen werden die Vertragsärzte von Seiten der KVH bei jeder Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie und Covid-19-Vorsorgeverordnung oder sonstiger relevanter Regelungen informiert. Die jeweils gültigen Impfciffern sind Grundlage der Abrechnung über das Formblatt 3.

Die Vertragsparteien werden die Anlage 1 unverzüglich ergänzen, sobald die angekündigte Änderung der COVID-19-Impfciffern vorliegt.

2. In der Anlage 1 werden folgende Preise zum 01.04.2023 geändert:

Anlage 1 zum Vertrag nach § 132e SGB V über die Durchführung von Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Vereinbarung)

Bezeichnung	GOP	Preis ab 01.04.2023
Influenza (Standardimpfung)	89111	10,00 €
Influenza	89112	10,00 €

Für die GOP 89111 und 89112 findet die Regelung nach § 6 Abs. 2 der Schutzimpfungs-Vereinbarung (Weiterentwicklung der Vergütung um die Steigerung des OPW) bis zum 31.12.2025 keine Anwendung.

3. Diese Vereinbarung tritt zum 01.04.2023 in Kraft.

Hamburg, den

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

Hamburg, den

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg